

Stadt Uster

Reglement

der Stadt Uster

über die

Anwohnerbevorzugung

auf dem mit

Parkzeit beschränkten öffentlichen Grund

vom 03. April 2001

Reglement der Stadt Uster über das unbeschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf dem öffentlichen Grund.

Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtpark-verordnung der Stadt Uster

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1.1 Zeitliche Beschränkung des Parkierens auf öffentlichem Grund

Aufgrund des knappen Parkplatzangebotes und zum Schutz der Anwohnenden und gleichermassen Betroffener von Lärm und Luftverschmutzung kann im Gemeindegebiet der Stadt Uster das Parkieren beschränkt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften wird die Parkzeit begrenzt und das Gemeindegebiet in Zonen eingeteilt.

1.2 Parkierungsbewilligung an Berechtigte

Berechtigte nach Art. 2 dieses Reglements erhalten eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der speziell signalisierten Parkzone.

1.3 Nachtparkverordnung

Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkverordnung der Stadt Uster

Art. 2 Berechtigte

2.1 Anwohnende

In der Stadt Uster gemeldete Personen erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der betreffenden Parkzone eingetragenen leichten Motorwagen eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren auf den markierten, öffentlichen Parkfeldern innerhalb dieser Zone.

2.2 Geschäftsbetriebe

Unternehmen mit in der betreffenden Parkzone liegenden Betriebs- oder Verwaltungsstätten erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren auf den markierten, öffentlichen Parkfeldern innerhalb dieser Zone.

2.3 Besuchende, Handwerker, etc.

Weiteren Personen, welche ein ausgewiesenes Bedürfnis für das Dauerparkieren haben, kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Bewilligung für das unbeschränkte Parkieren auf den markierten, öffentlichen Parkfeldern innerhalb dieser Zone erteilt werden.

Art. 3 Anzahl Bewilligungen

Die Anzahl der Parkierungsbewilligungen pro Person kann beschränkt werden.

Art. 4 Geltungsbereich

4.1 Zeitlich

Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung bezeichnete Fahrzeug auf den markierten, öffentlichen Parkfeldern innerhalb der bezeichneten signalisierten Parkzone während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

Die Bewilligung enthebt nicht von der Pflicht, temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, z. B. infolge Bauarbeiten, zu beachten.

4.2 Räumlich

Die Parkierungsbewilligung gilt nur für die bezeichnete und signalisierte Parkzone und beschränkt sich ausschliesslich auf diese Zone.

Die Parkierungsbewilligung ergibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5 Gültigkeitsdauer

Die Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt.

In besonderen Fällen kann eine Bewilligung auch für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6 Gebühr

Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung kann die zuständige Verwaltungsabteilung der Stadt Uster eine Bearbeitungsgebühr erheben.

Die Einzelheiten sind in der Gebührenverordnung der Stadt Uster geregelt.

Art. 7 Parkkarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, welche gemeinsam mit dem Fahrzeugkontrollschild als Kontrollmittel dient.

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen, wenn das Dauerparkieren auf den markierten, öffentlichen Parkfeldern in der bezeichneten Parkzone beansprucht wird.

Diese Karte trägt den Aufdruck der Stadt Uster, die Kontrollschildnummer, die Bezeichnung „Parkzone Nr. (x)“ und die Gültigkeitsdauer. Ihre Gestaltung richtet sich nach Anhang 1.

Art. 8 Verfahren

Die Parkierungsbewilligung wird auf begründetes Gesuch hin von der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung Uster erteilt. Die Voraussetzungen gemäss Art. 2 dieses Reglementes müssen erfüllt sein.

Es ist Sache der gesuchstellenden Person, ihre Berechtigung nachzuweisen.

Art. 9 Aenderungen der Voraussetzungen

Aenderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 10 Tagen der ausstellenden Verwaltungsabteilung zu melden.

Art. 10 Entzug der Bewilligung

Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.

II. Schlussbestimmungen**Art. 11 Vollzugsvorschriften**

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art. 43. Ziff. 1.4 der Gemeindeordnung vom 1. April 1990 bezeichnet der Stadtrat Uster die zuständige Verwaltungsabteilung.

Art. 12 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse geahndet.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Reglement für die Parkzone mit Anwohnerbevorzugung (Parkkartenreglement) tritt auf den 03. April 2001 in Kraft.

Uster, 03. April 2001

STADTRAT USTER:
Die Stadtpräsidentin:
Elisabeth Surbeck-Brugger

Der Stadtschreiber:
Heini Kurath

Beilage: Anhang 1 (Muster einer Parkkarte)

Anhang 2 (Zonenabgrenzung nach Stadtratbeschluss)

Anhang 1 zu Parkkartenreglement



TEL. 01/944 72 91

PARKKARTE

Parkzone Nr. 1

Kontrollschild **ZH 901'901**
Gültigkeit **- 31.12.01**
Kartenummer **Spez 01/2001**



Uster, 24. Januar 2008
Auflagen siehe Rückseite

(Rückseite)

Auflagen für die Benützung dieser Parkkarte

1. Diese Karte berechtigt, das oben aufgeführte Fahrzeug innerhalb der bezeichneten Parkzone, über die erlaubte Zeit, auf einem Parkfeld, stehen zu lassen.
2. Fahrzeuge, welche nachts regelmässig innerhalb dieser Zone auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkverordnung der Stadt Uster.
3. Besonderen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Park- und Halteverbote, auch kurzfristig angebrachte, sind zu beachten.
4. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.
5. Ein Anspruch auf Erneuerung der Parkkarte besteht nicht.
6. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Parkkarte entzogen.
7. Bei Wegzug, aus der vorne eingetragenen Zone, ist die Parkkarte innert 10

Anhang 2 zu Parkkartenreglement

Stadt Uster

Mit Beschluss vom 03. April 01 hat der Stadtrat von Uster die Schaffung folgender Parkzone verfügt:

Im Gemeindegebiet der Stadt Uster wird das Gebiet „Krämeracker“, begrenzt durch die Sonnenberg-, Wil- und Zürichstrasse, als Parkzone Nr. 1 bezeichnet. In dieser Zone wird die Parkzeit jeweils Montag bis Freitag von 0700 bis 2200 Uhr auf eine Stunde begrenzt. Das Anbringen der Parkscheibe oder der Parkkarte der entsprechenden Zone ist während dieser Zeit obligatorisch.

Die gebührenpflichtigen Parkplätze des Berufs- und Bildungszentrums sind von dieser Regelung ausgeschlossen.